

Redaktionelle Fassung

Erste Satzung der Stadt Mainburg zur Änderung der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung – Sondernutzungsgebührenverzeichnis

vom 7. Juli 2020

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

§ 1 Änderung von Vorschriften

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung – Sondernutzungsgebührenverzeichnis vom 01.04.2013 wird wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr / Euro
1	Bauhütten, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und auf Straßen	je qm	täglich	0,05 €
2	Gruben und Schächte	pro Mauer- o. Bodenöffnung	jährlich	15,00 €
3	Säulen und Stützpfeiler	je Stück	jährlich	15,00 €
4.	Treppen oder Trittstufen (soweit nicht erlaubnisfrei)	je Stufe	jährlich	5,00 €
5.	Masten und Pfosten (Fahnen- und Reklamemasten, Scheinwerfer u.ä.)	je Stück	jährlich	10,00 €
6.	Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumenträger	je Stück	jährlich	gebührenfrei
7.	Tische und Stühle die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	je qm	jährlich	12,00 €
8.	Warenkisten, Warenkörbe, Wandständen, Verkaufsständen, Warenauslagen	je qm	monatlich	1,00 €
9.	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (Zeitungen etc.)	je qm	monatlich	1,00 €
10.	Informationsstände			gebührenfrei
11.	Fahrradstände			gebührenfrei
12.	Veranstaltungen / Aufführungen / Sandkonzerte aus gewerblichen Gründen		Stunde	10,00 €
13.1	Überspannungen (Werbebanner, Lichterketten u. ä.)	je Stück	täglich	0,50 €
13.2	Aufstellung von Großtafeln/Bauzäunen auf öffentlichen Grünflächen			gebührenfrei

14.1	Aufstellung von Werbetafeln (Plakaten) für einmalige Veranstaltungen im Stadtgebiet, max. 30 Tage, bis zu 10 Stück Aufstellung von Werbetafeln (Plakaten) für einmalige Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, max. 30 Tage, bis zu 5 Stück		täglich täglich	1,00 1,00
14.2	Aufstellung von Werbetafeln (Plakaten) politischer Parteien und Wählergruppen anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden			gebührenfrei
15.1	Leuchtschilder (beleuchtete Nasenschilder)	bis 0,5 qm Umrissfläche	monatlich	1,50 €
15.2		bis 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	2,50 €
15.3		über 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	4,50 €
16.1	Nasenschilder (unbeleuchtet)	bis 0,5 qm Umrissfläche	monatlich	1,00 €
16.2		bis 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	1,50 €
16.3		über 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	2,50 €
17.1	Schaukästen, Schaufenster, Werbeanlagen die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche	Monatlich	0,50 €
17.2		je weitere 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	0,50 €
18.1	Warenautomaten aller Art die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je Stück	monatlich	1,50 €
18.2	jedes weitere Fach	je Stück	monatlich	0,50 €
19.	Aushängekästen von Vereinen			gebührenfrei
20.	Wärmedämmung u. ä. bis zu einer Tiefe von 10 cm, über dem Mauerleib vorgebaut (über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m; über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4, 5 m) Wärmedämmung u. ä. ab einer Tiefe von 11 cm, über dem Mauerleib vorgebaut; (über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m; über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4, 5 m)	je qm je qm	jährlich jährlich	gebührenfrei 2,00 €
21.	Markisen je Gebäude	lfd. Meter	jährlich	2,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Mainburg, den 07.07.2020

STADT MAINBURG

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister